

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:

I

Die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1, 2 Bst. b und c

¹ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erlässt eine Verordnung mit einem Abfallverzeichnis und einem Verzeichnis der Entsorgungsverfahren. Es berücksichtigt dabei die Verzeichnisse der Abfälle und der Entsorgungsverfahren der EU¹ und des Basler Übereinkommens.²

² Es bezeichnet im Abfallverzeichnis als:

- b. *andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht*: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr beschränkte besondere technische und umfassende organisatorische Massnahmen erfordert.
- c. *andere kontrollpflichtige Abfälle ohne Begleitscheinpflicht*: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr beschränkte besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Art. 6 Sachüberschrift und Abs. 1 Begleitscheinpflicht

¹ Abgeberbetriebe müssen bei der Übergabe von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflicht Begleitscheine nach Anhang 1 verwenden und die erforderlichen Angaben eintragen.

Art. 10 Abs. 4

⁴ Sie trägt die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a und b in die Datenbank des Bundesamts für Umwelt (BAFU) (Art. 41 Abs. 1) ein.

*Art. 11 Sachüberschrift und Abs. 1 sowie 4
Begleitscheinpflicht*

Kontrolle bei der Entgegennahme von Abfällen mit

¹ Die Entsorgungsunternehmen prüfen bei jeder Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflicht, bevor sie auf den Begleitscheinen mit ihrer Unterschrift die Entgegennahme bestätigen:

- a. ob sie zur Entgegennahme berechtigt sind;
- b. ob die Abfälle mit den Angaben auf den Begleitscheinen übereinstimmen.

⁴ Stellt ein Entsorgungsunternehmen fest, dass es nicht berechtigt ist, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht entgegenzunehmen oder dass die Abfälle nicht den Angaben auf den Begleitscheinen entsprechen, so weist es die Abfälle an den Abgeberbetrieb zurück oder sorgt in Absprache mit diesem für die Übergabe der Abfälle an einen berechtigten Dritten. Bei einer Umweltgefährdung informiert es die kantonale Behörde.

Art. 12 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 Einleitungssatz und 3

¹ Entsorgungsunternehmen, die Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht entgegennehmen und dafür eine Bewilligung benötigen, müssen jede Entgegennahme von Abfällen, bei denen Begleitscheine verwendet werden oder der Abgabebetrieb einen Beleg aufbewahren muss, dem BAFU und der kantonalen Behörde mit folgenden Angaben melden:

² Entsorgungsunternehmen, die andere kontrollpflichtige Abfälle ohne Begleitscheinpflicht entgegennehmen und dafür eine Bewilligung benötigen, müssen dem BAFU und der kantonalen Behörde über diese Abfälle folgende Angaben melden:

³ Die Meldung muss für Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Quartals und für andere kontrollpflichtige Abfälle ohne Begleitscheinpflicht innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Kalenderjahres durch eine Online-Eingabe in die vom BAFU zur Verfügung gestellte elektronische Datenbank erfolgen.

AS 2005 4199

¹ Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäss Art. 1 Bst. a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3; zuletzt geändert durch Beschluss 2014/955/EU, ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 44.

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6259).

3. Abschnitt *Transport von Abfällen mit Begleitscheinpflicht*

Art. 13 Abs. 1 *Einleitungssatz*

¹ Transporteure dürfen Abfälle, von denen sie wissen oder annehmen müssen, dass es sich um Abfälle handelt, die mit Begleitscheinen übergeben werden müssen, nur transportieren, wenn:

Art. 28

Aufgehoben

5. Abschnitt *Notifizierungsbogen, Begleitscheine und Kennzeichnung*

Art. 31 Abs. 1 *Einleitungssatz, 3, 4, 5 und 7*

¹ Für die Aus-, Ein- und Durchfuhr von Abfällen, für welche es eine Bewilligung oder eine Zustimmung des BAFU braucht, sind die internationalen Notifizierungsbogen und Begleitscheine gemäss den folgenden Erlassen zu verwenden:

³ Wer Abfälle ausführt, muss:

- a. mindestens drei Arbeitstage vor dem Transportbeginn auf einem Begleitschein in der Datenbank des BAFU die erforderlichen Angaben eintragen;
- b. dafür sorgen, dass beim Grenzübertritt der Zollverwaltung die Abfälle als solche deklariert werden sowie der ausgedruckte und unterschriebene Begleitschein und eine Kopie der Ausfuhrbewilligung mitgeführt werden;
- c. den vom Entsorgungsunternehmen im Ausland zurückerhaltenen Begleitschein einschliesslich der Entsorgungsbestätigung während mindestens 5 Jahren aufbewahren.

⁴ Wer Abfälle einführt, muss dafür sorgen, dass

- a. der Zollverwaltung beim Grenzübertritt die Abfälle als solche deklariert werden;
- b. der unterschriebene Begleitschein und eine Kopie der Zustimmung des BAFU mitgeführt werden.

⁵ Wer eingeführte Abfälle zur Entsorgung entgegennimmt, muss:

- a. dem Exporteur, den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaates und der Durchfuhrstaaten sowie dem BAFU jeweils innert 3 Arbeitstagen nach Anlieferung den Eingang der Abfälle auf dem Begleitschein bestätigen;
- b. dem Exporteur, den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaates und der Durchfuhrstaaten sowie dem BAFU innert 30 Tagen nach Abschluss der Entsorgung, spätestens aber ein Jahr nach Anlieferung der Abfälle, die umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle auf dem Begleitschein bestätigen;
- c. die Angaben nach den Buchstaben a und b in die Datenbank des BAFU eintragen und den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaates und der Durchfuhrstaaten sowie dem Exporteur elektronisch übermitteln, sofern dies zulässig und möglich ist;
- d. den Begleitschein einschliesslich der Entsorgungsbestätigung während mindestens 5 Jahren aufbewahren.

⁷ *Aufgehoben*

Art. 40 Abs. 1 und 3

¹ Die Kantone tragen die Abgeberbetriebe von Sonderabfällen sowie die Entsorgungsunternehmen, die Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle entsorgen und dafür eine Bewilligung benötigen, mit der Betriebsnummer in die Datenbank des BAFU ein.

³ Sie unterstützen die Zollverwaltung bei der Entnahme und Untersuchung von Abfallproben.

Art. 41 Abs. 1, 2 und 3

¹ Das BAFU betreibt für die Daten, welche gemäss dieser Verordnung für den Verkehr mit Abfällen elektronisch erfasst werden müssen, eine Datenbank.

² *Aufgehoben*

³ Die Kantone und die Zollverwaltung haben Zugriff auf die sie betreffenden Daten.

Art. 43 *Sachüberschrift und Abs. 1 und Abs. 3 Aufgaben der Zollverwaltung*

¹ Die Zollverwaltung überprüft bei der Aus-, Ein- und Durchfuhr von Abfällen stichprobenweise die Begleitscheine und das Formular nach Artikel 31 Absatz 8.

³ Verweigert die Zollverwaltung die Aus-, Ein- oder Durchfuhr von Abfällen, so informieren sie das BAFU. Dieses entscheidet über die Rücknahme oder Rückweisung der Abfälle.

II

Die Anhänge 1 und 2 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhangstitel

Begleitscheine für den Verkehr mit Abfällen im Inland

Ziff. 1.1, 1.2 Bst. c Nr. 2 und 1.4

- 1.1 Für den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflicht, der ausschliesslich in der Schweiz stattfindet, müssen schweizerische Begleitscheine verwendet werden.
- 1.2 Auf den Begleitscheinen sind einzutragen:
 - c. vom Entsorgungsunternehmen bei Entgegennahme der Abfälle:
 2. Code des Entsorgungsverfahrens und Menge der Abfälle,
- 1.4 Die Entsorgungsunternehmen müssen innert 25 Arbeitstagen nach Anlieferung der Abfälle dem Abgeberbetrieb einen Begleitschein zurücksenden und den anderen Begleitschein während mindestens 5 Jahren aufbewahren.

Ziff. 2.1 Bst. b Einleitungssatz

- 2.1 Es gelten folgende Ausnahmen von Ziffer 1:
 - b. Für Transporte einer grossen Menge von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflicht eines belasteten Standorts, von Strassensammlerschlämmen im Auftrag einer Gemeinde oder von Altöl jeweils zum gleichen Entsorgungsunternehmen gilt:

Vertrag über die Entsorgung beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen

Ziff. 1 Bst. b

Der Vertrag zwischen dem Exporteur in der Schweiz und dem Entsorgungsunternehmen im Ausland muss Folgendes enthalten:

- b. eine Bestätigung des Entsorgungsunternehmens, dass es nach dem Recht seines Staates berechtigt ist, die Abfälle zur Entsorgung entgegenzunehmen, und dass es sie innerhalb eines Jahres umweltverträglich entsorgen wird;

Ziff. 2 Bst. b

Der Vertrag zwischen dem Entsorgungsunternehmen in der Schweiz und dem Exporteur im Ausland muss Folgendes enthalten:

- b. eine Bestätigung des Entsorgungsunternehmens, dass es berechtigt ist, die Abfälle zur Entsorgung entgegenzunehmen, und dass es sie innerhalb eines Jahres umweltverträglich entsorgen wird;